

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXIII. Luzern, 17. Mai 1799. (28. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 10. Mai.

Präsident: Frasca.

Die Discussion über den Beschluss, der neue Strafen gegen Ausreißer und ihre Hehler verhängt, wird fortgesetzt.

Laflehere glaubt, der Bericht mache allerdings dem Patriotismus und der Herzengüte der Mitglieder der Commission Ehre; aber es dürfte dabei doch ein zu hoher Grad von Patriotismus bei unserm Volke vorausgesetzt seyn; wir sollen alle Übertreibungen vermeiden; die Gefühle der Blutsverwandtschaft sind von der Natur eingegebne Gefühle, und verdienen daher unter allen Umständen Achtung und Schonung; was den Tabel des 2ten Art. betrifft, so bedarf das Vaterland der Confiscation der Güter freilich nicht, um die Familien der Vaterlandsverteidiger zu unterstützen, aber eine Sicherheit mehr, kann ihnen auch nur Vortheile gewähren; was ihn aber eher zur Verurteilung stimmen könnte, wäre der 2te Art., in sofern er nur den dritten Theil des Vermögens der Ausreißer als Geldbuße einzuziehen, verordnet; diese Ausreißer werden meist unzureichende ohne eigenes Vermögen seyn; aber ein nachfolgender Beschluss kann bestimmen, daß der Erbtheil des Deserteurs in den Händen des Vaters confisziert werden soll; er nimmt den Beschluss an.

Meyer v. Arb. ist über die ersten Artikel, aber nicht ganz über den 4ten Art. mit der Commission einverstanden; wir sollen auch der menschlichen Schwachheiten Rechnung tragen, allein der Artikel dehnt sich über zu viele Verwandten aus, und sollte sich auf Eltern und Geschwister allein beschränken. Er verwirft darum den Beschluss.

Usteri: Ich werde suchen, den Bericht der Commission gegen die gestern sowohl als heute geäußerten Meinungen zu rechtfertigen. Ich wiederhole, daß der gegenwärtige Beschluss nicht das Strafgesetz gegen Ausreißer, sondern einzige zwei Zusatzartikel zu demselben enthält; jenes ist bereits in Kraft, und findet

sich in dem von uns angenommenen fränkischen Militärgezobuch; die fränkische Republik hat gewiß nicht zu gelinde Strafen gegen diese Verbrechen festgesetzt; indessen billigt die Commission auch die beiden vorgeschlagenen Zusätze: die Geldbuße gegen Ausreißer ins Ausland, und die Verhaftung der Verheimlicher von Ausreißern ins Innere; wann sie die Abfassung des 2ten Art. getadelt hat, so wollte sie aus dieser gelegentlichen Bemerkung nie einen Verwerfungsgrund machen. Aber wenn der Verheimlicher eines Ausreißers eben so gut Mischuldiger des letztern und also strafbar wird, wie der Hehler gestolner Waare Mischuldiger des Diebes ist — so können wir unmöglich die Straflosigkeit aller Verwandten, die einen Ausreißer hehlen würden, und die durch den Beschluss festgesetzt wird, gut heißen. Der B. Muret vermengt zwei sehr verschiedene Dinge miteinander, wenn er sagt, eure Commission wolle den Vater zum Angeber seines Sohnes machen; — es ist hier von Angabe überall die Rede nicht; der Vater, der einem feigen Sohne, welcher als Ausreißer nach Hause gelaufen kommt, die Aufnahme ins elterliche Haus verweigert und ihn auf seinen Posten zurückweist, wird dadurch nicht sein Angeber; eben so wenig, wenn er ihn selbst dahin zeinführt.

Der B. Fuchs sagt: die Commission verlange, der Vater soll seinen Sohn selbst zur Todesstrafe ausschießen; auch hiervon kann die Rede nicht seyn; gegen Desertion ins Innere spricht der fränkische Militärkodeks nicht Todesstrafe aus, und wo wäre das Militärgericht, das den Sohn, der ins väterliche Haus hätte fliehen wollen, und den sein Vater selbst voll edeli Unwillens zurückführt — zum Tode verurtheilen könnte? — Man beruft sich auf Natursgefühle; auch ich berufe mich auf diese — und vor allen auf das in unsere Herzen mit unauslöschlichen Zügen eingegrabne Pflichtgefühl, das nach unsern Thaten uns entweder lohnt oder strafft; ich berufe mich auf die Gefühle des freien Mannes, des tüchtigen Bürgers, des achten Republikaners; man sie immerhin auch Naturgefühle nennen, jene engherzigen Gefühle des Selbstsuchters, des verdor-

henen Egoisten; die Naturgefühle der letztern gehörten für Despotien und Monarchien, jene hingegen sind das Eigenthum der Republiken. Man lese die Geschichte dieser letztern; in ihren schönsten Zeiten war das Verbrechen des Ausreissers selten, und die wenigen, die sich derselben schuldig machten, wurden von ihren nächsten Verwandten ins Id zurückgeführt, oder der Strenge des Gesetzes ausgeliefert; unter Königen und Despoten verhält es sich anders; sie haben das Verbrechen der Desertion erzeugt; der Soldat, der nicht für Freiheit und den eigenen Heer kämpft, ist der Sklave seines Herren; indem er aussieht, sucht er sich frei zu machen. — Wir sollen bei unserem Volke die edlen Gefühle des Republicaners voraussehen, und sie dadurch befördern, und verbreiten. Ich stimme nochmals zu Verwerfung des Beschlusses.

Lüthi v. Langn. hält die Resolution nicht für annehmbar; die gegenwärtigen Zeitumstände verlangen alle mögliche Anstrengung; jeder Staatsbürger ist sich vor allem dem Vaterland schuldig, und die Annahme des Gesetzes würde uns zwingen, im Innern eine Armee Aufpasser für alle Deserteure zu errichten.

Fuchs: so schön Usteri den Rapport der Commission vertheidigte, so bin ich doch nicht überzeugt; ich hätte zwar gänzliche Confiscation der Güter der Ausreisser gewünscht, und blinge also den 2ten Art. nicht ganz. Aber den 4ten muss ich immer noch gut heißen. Der Vater hat freilich Pflicht den Sohn zur Tapferkeit, zu Erfüllung aller seiner Bürgerpflichten zu ermahnen; und es ist schöne Handlung eines Weibes, die dem zaghaften Hatten Muth einflößt; aber hier ist der Fall ganz anders; ein schon wirklicher Verbrecher sucht Zuflucht bei seinen nächsten Verwandten, und diese sollten ihm denselben verweigern, der Vater soll nicht blos Angeber und Anklager, sondern auch Auslieferer seines Sohnes aufs Schaffot seyn? Unbestraft werden die Schuldigen nie bleiben; die Gerechtigkeit wird sie in den Händen der Eltern und der Gattinnen ergreissen; aber diese sollen nicht gezwungen seyn, sie selbst auszuliefern. Ich nehme den Beschluss an.

Schärer unterstützt den Bericht der Commission; es ist zwar traurig und fast widernatürlich, daß Verwandte ihre Verwandte zur Strafe ausliefern; aber unmenschlich ist hier nichts, nur Schuldige werden gestraft, und wir können unmöglich den Ausreisern eine Menge Zufluchtsorter eröffnen.

Cräuer: Die Resolution scheint wahrhaftig eber gemacht, die Junglinge vom Abmarsche nach den Grenzen abzuhalten; wenn sie finden, daß sie so viel ungestrafte Verheirathen durch das Gesetz selbst erhalten, was werden die Zaghaften thun? das Gesetz wäre offenbar unmoralisch, indem es Feigheit un-

Meineid und ihre Mitschuldigen rechtfertigt. Die Liebe des Vaterlands soll jede andere Liebe in sich fassen und überwiegen. Er verwirft den Beschluss.

Bodmer stimmt auch zur Verwerfung, und Usteri bei; der Beschluss nimmt gerade die von der Strafe aus, die am schuldigsten seyn würden. Alle seine Söhne sind auf den Grenzen, aber er würde keinem ratthen, als Ausreisser zurückzukommen.

Lang findet beide Meinungen gehen zu weit; die Verwandten sollen auch, aber so streng wie andere Bürger nicht gestraft werden. Usteri irrt sich, wenn er glaubt, der Vater würde den Sohn, der Ausreisser ist — wenn er ihn angiebt — nicht dem Tode überliefern. — Ein nachfolgender Beschluss kann zweimäßige Strafen gegen die Verwandten verhängen; auch hätte er die Confiscation des ganzen Vermögens, nicht nur eines Dritttheils gewünscht. Er nimmt den Beschluss an.

Meyer v. Arau muß die Resolution als unvollständig verwerfen; er will ein vollständiges Gesetz gegen Ausreisser beisammen haben, nicht den einen Theil im Militärgesetzbuch und den andern besonders.

Müret glaubt, man dürfe den Beschluss nur dem Militärgesetzbuch anhängen, so habe man alles beisammen. Der Beschluss wird mit 30 gegen 22 St. verworfen.

Die Discussion über die Beschlüsse, welche den 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt der Organisation der Friedensgerichte enthalten, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Eure Commission, welcher ihr die Untersuchung des 2ten Abschn. über die Competenz des Friedensgerichts habt übertraut, nebst der 3ten und 4ten Section, hat denn erstens die erwähnte 2te Section genau durchsucht; sie nahm darin wahr, daß in Folge derselben das Friedensgericht summarisch, und unappellabel über einen scivilischen Rechtshandel, dessen Betrag nicht 32 Schweizerfranken übersteigt, und über Zank- und Raufhändel, die keine Criminalanklage nach sich ziehen, bei welchen die Schadloshaltung die Summe von 32 Fr. nicht übertrifft, und bei welchen das Gesetz keine grössere Buße, als eine von 4 Fr. bestimmt, absprechen solle. Dieser Abschnitt bestätigt überdass, daß das Friedensgericht im Fall einer diesfallsigen Contestation vorläufig über seine Competenz abspreche, über welchen Spruch die Appellation vor das Districtsgericht zugelassen wird, in sofern die appellierende Partei sogleich nach getragenem Urtheile solche Weiterziehung unterlegt, und selbe, und den zur appellatorischen Erscheinung bestimmten Tag innerhalb 14 Tagen der Widerpartei ankünden läßt. Sobald aber das Districtsgericht

einen solchen Handel dem Friedensgericht zurück schickt, so muß der Ansprecher sich in 10 Tagen wiederum zum Friedensrichter wenden.

Bürger Senatoren! ihr werdet in dieser Sektion euren menschenfreundlichen Wunsch erfüllt, und den Grundsatz, der euch zur Errichtung der wohlthätigen Friedensgerichte verleitet hat, genau beobachtet sehen. Die Bürger Helvetiens können nicht mehr, etwa durch den eigenmächtigen Rath scheinheiliger Nabulisten, oder durch ein ubelverstandenes Ehrgefühl, oder durch Nachgierde, oder andere Leidenschaften geleitet, um 32 arme Schweizerfranken, um eine gemeinte Unzucht, die doch nur eine Strafe von 4 Fr. verdient, seine und seines Nachbarn Kinder an den Bettelstab bringen. Wie viele durch Prozesse erarmte Familien werden den alten Regierungen zur Last legen, an solche Werke der Wohlthätigkeit oder nicht gedacht, oder dazu das nöthige Menschengefühl nicht gehabt zu haben; wie viele werden in Zukunft sich den Wind zu nutzen machen, den die Gesetzgeber in dem 62 §. dieser Sektion zu geben geruhen, in welcher es heißt, daß die Partheien, welche dem Friedensgericht auch solche, seine Competenz übersteigenden Händel überlassen, darum nicht mehr appellieren können. Die gewählten Friedensgerichte werden bald durch derlei Ueberlassungen die Proben des Zutrauens des Volks einarbeiten.

In der Nedaktion fand eure Commission zwei Fehler. Der erste besteht darin, daß es in der deutschen Resolution heißt: in 14 Tagen, in der französischen hingegen: dans le terme de 15 jours, — in 15 Tagen.

Der zweite Fehler ist folgender: In dem französischen Beschlusse, 61 §. liest man: Tribunal du Canton, Kantonsgericht, im deutschen aber Disstritsgericht; wie es auch heißen soll. Da also solche bloße Schreibfehler (wie schon mehrmalen geschehen ist) leicht durch die Kanzlei verbessert werden können, so rath eure Commission einhellig, solche durch die Kanzlei zumachende Nedaktionscorrektion, und dann auch zur Annahme des Beschlusses.

Dritter Abschnitt.

Da dieser Abschnitt die Vorladungsart vor das Friedensgericht vorschreibt, wie ihr die gleiche vor den Friedensrichter habt gut befunden, so kann der 63 §. nicht mangelbar seyn.

Der 64 §. legt endlich denen nicht erscheinenden Partheien die gehörigen Schranken; denn derjenige, der nicht erscheint, wird durch ein Contumaz-Urtheil verfallt, welches ihm innerhalb acht Tagen angezeigt werden soll. Freilich würde eure Commission, diese Art, jemand in der ersten Richterscheinung zu verfallen, sehr hart glauben, wenn nicht alle Partheien zuerst vor dem Friedensrichter erschei-

nen, oder schon da wegen Nichterscheinung fehlbar angesehen werden müsten. Sohin ist eine solche Beschleunigung eine nügliche Folge jenes schon angenommenen Grundsatzes, daß nämlich die möglichst unverzögerte Gerechtigkeit einem jeden ertheilt werden solle.

Der 65 §. verordnet, daß eine solche contumazielle Sentenz nicht mehr vernichtet werden könne, die in dem 28. §. bestimmten Hindernisse als ein ausgenommen. Diese Verordnung ist in Folge der angekommenen Grundsätze eben so folksam, als nothig.

Der 66 §. läßt die Appellation zu, wenn sie über die Aufhebung eines solchen contumaziellen Urtheils in den oben bestimmten Fällen begehrt wird. — Diese Stelle scheint im ersten Anklage sehr dunkel, ja sogar überflüssig, weil der vorgehende § die Aufhebung einer contumaziellen Sentenz gestattet, wenn die nicht erschienene Parthei nochmalen erproben kann, daß sie oder wegen Krankheit, oder Verhaftung, oder wegen Vaterlandsdienst, oder wegen Abwesenheit, oder wegen andern, in dem 28 §. dieses Gesetzes bestimmten Ursachen rechtsam verhindert gewesen sey. Allein es kann der Fall eintreffen, daß das Friedensgericht die angegebenen Hindernisse als ungenügsame erklärt. Dann wirft sich die Frage auf, ob der, durch ein contumazielles Urtheil Verfallte, wenn er nochmalen billige Entschuldigungs-Ursachen zu haben glaubt, und anbringt, aber auch darin verfällt wird, von einem solchen Urtheile appellieren könne?

Es scheint zwar Anfangs sehr sonderlich, daß ein Friedensgericht das Recht haben soll, über einen Handel eines Betrages von 32 Fr. unappellbar abzusprechen, und daß es jenes nicht haben sollte, über die Genügsamkeit, oder Ungenügsamkeit der angebrachten Hindernisse unappellbar zu urtheilen, wenn schon der Hanpthandel vielleicht nicht einmal 10 Fr. werth wäre.

Zedennoch, da die zte Sektion die Weiterziehung über Urtheile, beläugend die Competenz zusagt, und da hier die Rede von contumaziellen Ursachen, sohin nie abgeklärter Partheien ist, so wäre es doch hart, und sogar gefährlich, den Friedensgerichten eine solche willkürliche Gewalt zu übertragen, und dem Verfallten alle Mittel abzuschneiden, wann er auch in der Epoche des contumaziellen Urtheiles rechtsam verhindert gewesen wäre; sohin rath die Commission zur Annahme dieser Sektion.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen erscheinende Partheien.

Diese zte Sektion entfernt alle Gattungen der Advocaten von dem Friedensgericht, (wie es auch recht ist, da es nur über Handel, vom Ertrag von

32 Fr. unappellbar abspricht.) Sie läßt nur eine mündliche Vorlegung zu, aus nämlichen Grundsätzen.

Sie zeigt die ordentliche, kürzeste und ächteste Weise an, die Zeugen mündlich zu examinieren. Im ersten Anblöke kam eurer Commission das ganz neu vor, daß die Zeugen in Gegenwart der Parteien verhört werden; allein diese Methode ist angenommen, und hat auch viele Vortheile; indem ihre Aussagen auf solche Art von aller Dunkelheit gereinigt, und die Wahrheit frei heraus gegrubelt werden kann.

Eure Commission zweifelt auch nicht, daß diese Sektion durch den Ausdruck: die Zeugen sollen insbesonders verhört werden, auch verstehe, daß es in Abwesenheit der Mitzeugen geschehen solle, bis auf die Gegeneinanderstellung derselben, im Fall erheischender Umstände.

Diese Sektion setzt auch die Weise, einen allfälligen Augenschein zu machen, ordentlich fest. Sie läßt keinen langern Termin, als einen von 10 Tagen, für die Vollziehung eines von Friedensgerichten ausgesprochenen Urtheiles zu; und endlich versagt sie alle Cassationsforderungen vor dem obersten Gerichtshofe über solche friedensgerichtlich ergangenen Urtheile; sohin glaubt eure Commission, daß sie ihren Zweck erreiche, und denen angenommenen Grundsätzen anzumessen seien; sie ratet denn auch die Annahme dieser 4ten Sektion mit Überzeugung an.

Die drei Beschlüsse werden angenommen.

Ulsteri verlangt und erhält für Frossard, drei Wochen Verlängerung seines Urlaubs.

Großer Rath, 11. May.

Präsident: Stokar.

Secretan erhält für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Salpeterkommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erwartet und welche Weise in Berathung genommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Sicherstellung unsers Vaterlandes und die Beschützung unserer neuen Verfassung machte die Besetzung unserer Gränen nothwendig; aber um unser Vaterland zu schützen ist der Muth seiner Vertheidiger nicht hinlanglich, sondern sie müssen auch mit allen Mitteln versehen werden, durch die sie ihren Muth am wirksamsten machen und also mit gleichen Kräften die große Wirkung hervorbringen können. Zu diesem grossen Zweck ist der Gebrauch der Feuerwehre jeder Art unentbehrlich, und dieser Gebrauch macht eine ununterbrochene Fabrication von Schießpulver nothwendig.

Zur Fabrication des Schießpulvers sind drei besondere Substanzen erforderlich, nemlich: Salpeter, Schwefel und Holzkohle.

Der Gebrauch der Holzkohle ist bei Verfertigung

des Schießpulvers zu unbeträchtlich, um einer besondern gesetzlichen Verfugung über ihre Lieferung zu bedürfen.

Der Schwefel wird zwar in Helvetien nirgends fabriiert, ungeachtet er, welches sonst höchst selten der Fall ist, in den Gebirgen von Aigle ganz natürlich oder gediegen erscheint, und unsre noch unbemerkten Erzgänge der Alpen ihn in Menge zu liefern im Stand wären; doch ist er durch den Handel so leicht und so wohlfeil zu erhalten, daß auch einstweilen dessen Lieferung noch keiner gesetzlichen Verordnung bedarf.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem dritten und zwar wesentlichsten Bestandtheil des Schießpulvers, nemlich mit dem Salpeter: dieser ist nicht immer Gegenstand des Handels und in Kriegszeiten muß der Staat, der seine Unabhängigkeit zu schützen wünscht, sich denselben selbst in hinlanglicher Menge zu verschaffen wissen, und daher verdient die Lieferung dieser unentbehrlichen Substanz besondere Sorgfalt jedes Gesetzgebers.

Der Salpeter ist ein Mittelsalz, welches (um bei der noch üblichen alten Terminologie der Chemie zu bleiben) aus Salpetersaure und feuerbeständigem vegetabilischen Laugensalz besteht. Bis jetzt ist der Salpeter nur an einigen wenigen Stellen, als bloße mineralogische Seltenheit gediegen oder natürlich gefunden worden und muß also durch Kunst hervorgebracht werden.

Der eine Bestandtheil des Salpeters, nemlich das vegetabilische Laugensalz, findet sich zwar nicht in der Natur schon gebildet und abgesondert vor; doch da es aus der Asche aller verbrannten Pflanzen mit Leichtigkeit ausgelaugt werden kann, so hat seine Gewinnung keine besondere Schwierigkeit; und da sich hier und da in unsren Hochgebirgen Waldungen befinden, die ihrer Lage wegen nicht einmal als Kolse verführt und benutzt werden können, so wäre durch ihre Zerstörung auf Laugensalz noch wenigstens ein, obwohl geringer, Vortheil daraus zu ziehen; eben so ist es bloße Nachlässigkeit unsrer Mitbürger, daß sie die Asche der in unserem Vaterlande nur zu häufig abschmelzenden ganzen hölzernen Dörfer, nicht zu Gewinnung von einer nicht unbeträchtlichen Menge Laugensalzes benutzen.

Schwieriger hingegen ist die Gewinnung des Hauptbestandtheils des Salpeters, nemlich der Salpetersaure.

Die Salpetersaure bildet sich hauptsächlich in der Verwesung organischer, sowohl animalischer als vegetabilischer Körper, und findet sich daher besonders in Stallen, feuchten Kellern, alten Wohnungen u. s. w. wo sie sich am leichtesten in Mergel und Kalkerde ansetzt; schneller aber kann dieselbe durch Kunst vermittelst besondern Fäulniss bewirkenden Vorlehrungen in den sogenannten Salpeterhütten erzeugt werden.

Da diese letztere künstliche Erzeugungsart der Salpetersaure die sicherndste für den Staat ist, indem sie nach Umständen geleitet und vermehrt werden kann, und hingegen die Gewinnung der sich nur ungefähr erweise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Salpetersaure, theils für den Staat zu ungewiss, theils aber auch für den Bürger, der die nötigen Vorkehrungen zur Gewinnung der salpetersauren Erde in seinen Gebäuden dulden muss, höchst beschwerlich ist, so sind in allen gut verwalteten Staaten Salpethütten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erforderliche Salpetersaure liefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

5.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Basel d. d. 1. März 1799.

Die B. Schulinspektoren haben in den ersten Sitzungen des Erz. Rath's denselben über den Zustand des Schulwesens in ihren Districten berichtet. — Sie finden überhaupt an manchen Orten verachte Lehrer, die ihre Pflichten nur halb erfüllen können, ihre Stelle aber, um ihre targe Besoldung, die zu ihrem Unterhalt, weil sie unvermöglich sind, doch unentbehrlich ist, nicht zu verlieren, nicht niederlegen können. Sie wünschen, der Staat möchte denjenigen, die aus Altersschwäche abtreten müssten, eine billige Entschädigung veraffen. Der Schulrat will diesen Wunsch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen sind, mit den nötigen Vorstellungen an den V. Minister begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: die öffentlichen Beamten ihrer Gegenden für das Erziehungswesen mit Klugheit zu interessieren. Es wird ihnen ausgetragen die Schulen ihrer Districte zu besuchen, über einzelne Gegenstände Berichte einzuziehen und das Resultat ihrer Erfahrungen dem Schuttrathe mitzuteilen. Man tragt ihnen ferner auf, über die Sommerschulen sich zu berathen und einen Plan dem Schulrathe vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrstellen von Oberndorf, Bubendorf, Langenbruck und Trenkendorf, die als erledigt anzusehen sind, wieder zu besetzen.

Auf ein Schreiben von B. Legrand, worin er die Stelle eines Erziehungsraths ausschlägt, aber in einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit den Mitgliedern des Schulraths sich über das Erziehungsfach zu unterreden wünschte, wird einem Mitglied ausgetragen, den Abend mit dem B. Legrand zu verabreden, an welchem der E. R. seine lehrreichen und schätzbaren Umgang geniesen könnte.

Kriegs-Gericht in Luzern.

Das gesetzlich ernannte Kriegsgericht in Luzern urkundet hiermit, daß heute den 15. May 1799. vor demselben erschien, der eines Vergehens der Insurrektion angeklagte Joh. Bachmann ob Huncelen.

Er erscheint nach dem Gesetze frei und ungebunden vor dem Richter. Nachdem nun das Gericht den V. Berichterstatter und den Beklagten samt seinem Vertheidiger angehört, und beide erklärt, daß sie nichts mehr beizufügen haben, und der Beklagte auf seinen Aussagen bei den Verhören beharrte, ward derselbe durch seine Begleitung wieder in das Gefängniß zurückgeführt, und die Sitzung ganzlich geschlossen.

Nach deren Wiederöffnung zeigte der Präsident an: das Gericht habe den Joh. Bachmann ob Huncelen als schuldig erklärt: weil er sich nicht nur ungesetzliche Schritte erlaubt, sondern andere von ihm schuldigen Schornam abgehalten, auch an mehreren Orten sowohl selbst, als durch Abordnung von Staffetten die Gemeinden und einzelne Bürger derselben zum Aufstande aufgefodert; unter dem Vorwand, sie müssten für das Vaterland streiten, noch über dieses denselben Ort und Stelle in einem Walde angewiesen, um (wie er sagte,) gegen die kommenden Rauber Wache zu halten; und zwei Nächte durch selbst im Walde zugebracht; sich ferner bei den angestellten aufrührischen Zusammenkünften als sogenannter Kriegsrath werthätig erzeigt, und sogar damals mit andern sogenannten Kriegsträthen beschlossen: wenn Truppen kommen, und sie angreissen wollten, sollen sie Zeichen durch Gelaut, Schwüse und Feuer geben; ferner, weil er in eben diesem Nachte einen aufrührischen und der Constitution zuwiderlaufenden Eid geleistet, und überhaupt in allen Rücksichten sich als Radeführer bei dem Aufstande in Nusswil und der Enden gezeigt hat.

Aus diesen Gründen hat er sich gegen die Gesetze vom 30. und 31. März aufgelehnt, und dieselben übertreten; in Rücksicht dieser Gesetze nun, und im Entgegenhalt seines Verbrechens, hat das Kriegsgericht erkennt: daß er nach bemeldten Gesetzen vom 30. und 31. März 1799 mit dem Tode bestraft, und nach Militärgerichten durch den Kopf geschossen werden soll, bis der Tod erfolget; jedoch weil die Constitution eine höhere Gewalt zur Begnadigung vorschreibt, soll diese Gewalt vorbehalten seyn.

Actum ut supra. Unterzeichnet: Landw. Präs. Bonflüh, Hauptmann. Horn, Lieutenant. Lieutenant Wolf. Müller, Lieutenant. A. Bons Matt, Sergeant. Friedr. Leuthold, Berichterstatter. Herrliberger, Secretair.

Gegenwärtiges Urtheil habe dem Verurtheilten Joh. Bachmann gesetzlich vorgelesen, und eröffnet, den 15. May 1799. Friedr. Leuthold, Rapport.